

Bericht zur Geschäftsprüfung 2015

an die Parlamente der Konkordatskantone des Laboratoriums der Urkantone (LdU)

Zuständige Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (iGPK):

Kt. Uri:	Landrat Toni Moser Landrätin Nicole Cathry
Kt. Schwyz:	Kantonsrat Alex Keller Kantonsrätin Ida Immoos-Betschart
Kt. Nidwalden:	Landrat Sepp Durrer (Präsident) Landrat Josef Odermatt-Infanger
Kt. Obwalden:	Kantonsrat Josef Bucher Kantonsrat Walter Kuchler
Inhaltsverzeichnis:	1. Grundlagen 2. Berichterstattung 3. Antrag

1. Grundlagen

- Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. Sept. 1999; Ergänzung 2009
- Leistungsauftrag 2014-2017
- Jahresbericht 2015, Kostenrechnung und Jahresrechnung 2015
- Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle
- Sitzung der iGPK vom 27. April 2016
- Auszüge der Homepage des LdU

2. Berichterstattung

2.1 Übersicht

Der iGPK steht die Oberaufsicht (Art. 10 Konkordat) über das Laboratorium zu. Sie übt diese u.a. aus, indem sie die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert. Im Rahmen der ordentlichen Jahressitzung vom 27. April 2016 nahm die iGPK zum Jahresbericht 2015 Stellung.

Gemäss Konkordat (Art. 10) wurde die iGPK durch die Präsidentin der Aufsichtskommission, Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher über ausgewählte Themen informiert:

Fassaden- und Dachsanierung des Altbau LdU

Bereits in den Jahren 2004 und 2010 wurde die Fassaden- und Dachsanierung des LdU-Altbaus aus dem Jahre 1980 vorgetragen. Die AK hat das Vorhaben aus Kostengründen verschoben. Aufgrund der Überbauung des Nachbargrundstückes und anfallender (und versicherter) Fassadenschäden und Parkplatzerweiterung ist die Fassadensanierung im Anschluss an die Überbauung zu planen (Ende 2017). Das Hochbauamt des Kantons Schwyz bestätigte den Bedarf den Altbau des LdU umfassend zu sanieren und auch das Dach wärmetechnisch zu verbessern. Das Hochbauamt stützt sich dabei auf das Leitbild für nachhaltiges Bauen (RRB 1543/2006).

Die Kostenschätzung durch die Architekten Germann und Achermann liegt in zwei Varianten vor, mit einer Dach- (Variante 1: ca. 1 Mio CHF) sowie erweiterten Dachstocksanierung (Variante 2: ca. 1.6 Mio CHF). Ein Finanzierungsplan wurde für beide Varianten erstellt. Die Sanierung kann gemäss Rechtsgutachten (Rechts- und Beschwerdedienst Schwyz vom 9.3.2016) über die Erfolgsrechnung finanziert werden. Das Dotationskapital bleibt dabei erhalten. Es ist kein Nachkredit (nach Art. 11 Abs. 3 Konkordat) erforderlich.

Ein Rechtsgutachten des Rechts- und Beschwerdedienstes Schwyz vom 14.04.2016 bestätigt, dass die AK zur Einräumung des Baukredits zuständig ist. Das Bauprojekt sieht vor, dass das Hochbauamt des Kantons Schwyz die Bauherrenleitung übernimmt. Damit kann aus Kosten- und Zeitgründen auf eine Baukommission mit Vertretern der Konkordatskantone verzichtet werden. Das Vorgehen wurde mit dem Hochbauamt besprochen. Die Wahl des Architekten wird im offenen Verfahren, die anderen Planungshonorare (Statik, Elektro) im freihändigen Verfahren vergeben. Für die Planung bis und mit Baukredit sind TCHF 180 notwendig. Darin ist das Vorprojekt (Entscheid Variante 1 oder 2) und die Ausarbeitung des Bauprojektes und Erstellung eines detaillierten Kostenvoranschlages inbegriffen. Die AK hat dem Planungskredit zu gestimmt. Die AK wird voraussichtlich an der AK I / 2017 über den Baukredit befinden. Die Ausführung der Sanierung ist Ende 2017 und nach Abschluss der Überbauung der Strüby AG vorgesehen.

Verwendung des Bilanzgewinns 2015

Das LdU führt (gemäss Art. 14 Abs. 1 Konkordat) eine Kostenrechnung. Erzielt das LdU einen Gewinn, so bildet es daraus angemessene Reserven. Dazu liegt ein Gutachten des Rechts- und Beschwerdedienstes Schwyz vom 12.10.2010 vor. Die Reserven dienen der Deckung allfälliger späterer Verluste und der Finanzierung künftiger Investitionen (Art. 14 Abs. 2 Konkordat). Die Verwendung des Bilanzgewinns als Gewinnvortrag ist zulässig. Dazu liegt ein Rechtsgutachten des Rechts- und Beschwerdedienstes Schwyz vom 9.3.2016 vor. Die AK hat an der AK I 2016 dem Bilanzgewinnvortrag (über TCHF 449) zugestimmt.

Auflösung Viehhandelskonkordat: Rückzahlung an die Kantone

Das Viehhandelskonkordat wurde rechtskräftig auf den 01.03.2016 aufgelöst. Auf die Konkordatskantone entfallen insgesamt 6.7% des vorhandenen Konkordatsvermögens. Gemäss Abklärungsbericht des Rechts- und Beschwerdedienstes Schwyz vom 09.10.2012 sind die Kantone, als Mitglieder des Viehhandelskonkordats berechtigt, die Rückzahlungen entgegen zu nehmen. Die AK hat deshalb die Verteilung anhand des Verteilschlüssels für die Konkordatsbeiträge (Teil Kantonstierarzt) an die Konkordatskantone veranlasst. Dem Kanton Uri (14%) sind CHF 42'210, dem Kanton Schwyz (53%) CHF 159'795, dem Kanton Nidwalden (15.5%) CHF 46'732 und dem Kanton Obwalden (17.5%) CHF 52'763 ausbezahlt worden.

Kostentragung Tierseuchenbekämpfung und Tierverluste

Bei der Tierseuchenbekämpfung werden die Entschädigungen von Tierverlusten durch das Budget des Kantonstierarztes (Konkordat) finanziert. Anlässlich einer Überprüfung dieser Entschädigungspraxis durch die Staatswirtschaftskommission SZ wurde festgestellt, dass keine Delegation dieser kantonalen Zuständigkeit an das Konkordat besteht. Die rechtliche

Abklärung der Kostentragung von Tierverlusten bei der Tierseuchenbekämpfung ist durch die vier kantonalen Rechtsdienste geprüft worden. Die Rechtsdienste kommen zum Schluss, dass die Kostentragung von Tierverlusten bei der Tierseuchenbekämpfung schon heute durch den Leistungsauftrag abgedeckt ist und zukünftig explizit im kommenden Leistungsauftrag aufgeführt werden soll. Die AK hat deshalb entschieden, die Kostentragung von Tierverlusten bei der Tierseuchenbekämpfung in den Leistungsauftrag 2018-2021 aufzunehmen. Diese Kostentragung war bereits im aktuellen und den früheren Leistungsaufträgen enthalten.

2.2 Stellungnahme zum Jahresbericht 2015

Der Jahresbericht lag der Kommission wie gewohnt in der gedruckten Fassung vor. Er beschreibt die verschiedenen Produktgruppen gemäss Leistungsauftrag. Der Umfang des Berichtes entspricht jenem des Vorjahres. Die Jahresrechnung inklusive Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle wird nach CH-GAAP-Fer dargestellt.

Die Konkordatsbeiträge wurden 2015 um insgesamt CHF 150'000 gekürzt, CHF 50'000 beim Kantonschemiker und CHF 100'000 beim Kantonstierarzt.

Der Rückgang im Warenaufwand gegenüber dem Vorjahr begründet sich im geringeren Aufwand einer Tierseuche im Kanton Schwyz von CHF 70'000 gegenüber dem Vorjahr von CHF 340'000. Die Erhöhung des Personalaufwands erklärt sich durch den Beitrag von 1% der Lohnsumme an die Sanierung der Pensionskasse des Kantons Schwyz sowie der Rückstellung von Überbrückungsrenten. Die Reduzierung des übrigen Betriebsaufwands ist aufgrund der Einsparungen in der IT zu erklären. Im ausserordentlichen Ergebnis sind die Nachzahlungen der nachträglichen Beförderungen der E-Lohnklassen aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheides vom Kanton Schwyz aufgeführt.

Es resultiert ein erfreuliches Ergebnis mit einem Reingewinn. Dieses Ergebnis wurde hauptsächlich durch Einsparungen in der IT und durch nicht getätigte Investitionen erreicht. Der Reingewinn wird für die Sanierung des Altbaus für 2017/18 benötigt. Deshalb wurde der Reingewinn auf die nächste Rechnung übertragen.

Die iGPK hat zum vorliegenden Jahresbericht keine Vorbehalte formuliert. Form und Inhalt des Jahresberichts werden begrüsst und die transparente Darlegung der Jahresrechnung gelobt.

2.3 Aktuelle Themen der Mitglieder iGPK

Trinkwasserdatenbank

Ende 2014 wurde im Kanton Uri eine Vernehmlassung zum Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen durchgeführt. Im Konzept ist eine zentrale Stelle vorgesehen, an der sich Interessierte über die Trinkwasserqualität ihres Wohnortes rasch und unkompliziert informieren können. Gemäss Lebensmittelrecht müssen die Trinkwasserversorgungen ihre Benutzer jährlich umfassend über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers informieren (Art. 5 der Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser). Das LdU darf aufgrund der Schweigepflicht keine Informationen mitteilen. Das LdU kontrolliert jedoch bei den Inspektionen, ob die Informationspflicht umgesetzt wird. Leider gehen immer noch viele Trinkwasserversorgungen dieser Pflicht nicht genügt nach oder geben nicht umfassend Auskunft über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers. Es müssen regelmässig Beanstandungen ausgesprochen werden.

Gastro: Hahnenwasser vs. Mineralwasser

Oft wird in Gastrobetrieben Trinkwasser aus dem Hahnen (Hahnenwasser) alternativ zu Mineralwasser angeboten. Dabei ist zu beachten, dass Hahnenwasser nicht die gleichen Anforderungen erfüllen muss wie Mineralwasser. Mineralwasser ist besonders sorgfältig gewonnenes Wasser. Mineralwasser muss sich auszeichnen durch besondere geologische

Herkunft, Art und Menge der mineralischen Bestandteile, ursprüngliche Reinheit sowie durch die im Rahmen natürlicher Schwankungen gleichbleibende Zusammensetzung und Temperatur. Dies muss nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft werden. Die mikrobiologischen Untersuchungen müssen mindestens einmal im Monat während mindestens eines Jahres durchgeführt werden (Art. 12 der Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser). Diese Anforderungen muss Trinkwasser nicht erfüllen. Deshalb muss Hahnenwasser, das als Mineralwasser verkauft wird, als täuschend beurteilt und beanstandet werden. Es ist zu empfehlen, das Trinkwasser aus der Region auch als solches zu bezeichnen. Damit wird ein Lebensmittel aus der Region, für die Region angeboten.

Tierschänderei Ennetmoos

Im Dezember 2015 erfolgte durch die Staatsanwaltschaft eine Medienkonferenz an der das LdU mitbeteiligt war. Die verschiedenen Fälle wurden offiziell abgeschlossen, da eine Dritteinwirkung in keinem der Fälle nachgewiesen werden konnte. Das LdU wurde von der führenden Staatsanwaltschaft jeweils als Fachexperte beigezogen. Es wurde sehr viel Zeit und Ressourcen in diese Fälle investiert.

Bedrohung Inspektoren

Es kommt immer wieder vor, dass Kontrollpersonen verbal oder aber auch physisch oder mit Gerätschaften bedroht werden. Im Herbst 2015 bedrohte ein Tierhalter zwei Kontrollpersonen mit einem Gewehr. Die Situation konnte zum Glück entschärft und bereinigt werden. Das LdU erstattete Anzeige. Obwohl solche Reaktionen nie im Voraus geplant werden können, wurden verschiedene Massnahmen ergriffen: Im Vordergrund steht die Schulung des Personals, damit es in solchen Situationen richtig reagiert und nichts riskiert. Im Herbst 2015 wurde eine Ausbildungsserie, in der Themen wie „Kommunikation in Krisenfällen“, „Sozialkompetenz“ etc. bearbeitet wurden, gestartet. Jedes Jahr sollen im Rahmen von internen Fortbildungen weitere solche Themen bearbeitet werden. Bezüglich Bedrohung wurde auch schon der Kontakt mit der Kantonspolizei, die in solchen Fällen entsprechende Erfahrung hat, gesucht. Bei schwierigen Tierhaltern werden die Kontrollen immer zu zweit, mit der Polizei im Hintergrund oder vereinzelt sogar mit der Polizei zusammen durchgeführt. Entsprechende Informationen liegen in den Betriebsdossiers vor, damit die Kontrollperson immer im Voraus richtig informiert ist und entsprechend planen kann.

2.4 Schlussbeurteilung

Der Jahresbericht entspricht in der vorliegenden Form mit der vollständigen Abbildung der Jahresrechnung den Vorstellungen der Kommission. Der iGPK LdU wurden die Aufsichtskommission-Protokolle vorgängig zugestellt. Sämtliche Informationen des LdU wurden offen und transparent dargelegt.

Dem LdU kann eine engagierte Bearbeitung des Tagesgeschäfts sowie eine aktive Weiterentwicklung des Betriebs bescheinigt werden. Es ergeben sich keine Kritikpunkte zur Geschäftstätigkeit des LdU. Die iGPK LdU dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Tätigkeit zu Gunsten der vier Konkordatskantone.

3 Antrag

Die iGPK LdU beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone den vorliegenden Bericht zur Geschäftsprüfung des Laboratoriums der Urkantone zur Kenntnis zu nehmen.

Brunnen, 11. Mai 2016

Im Namen der iGPK
Der Präsident

Sepp Durrer, Landrat NW